Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

Sitzungstermin: 04.03.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 13

Vorsitz

Frau Sonja Blameuser	Ortsbürgermeisterin

Mitglieder

Herr Lothar Arens	Ortsvorsteher Auel
Herr Jürgen Baur	
Herr Marco Bernardy	
Herr Karl Heinz Blum	
Herr Friedhelm Finken	
Herr Lothar Fischbach	stv. Ortsvorsteher Auel
Herr Werner Grasediek	2. Beigeordneter
Herr Bruno Juchems	
Herr Karl Mies	
Herr Siegfried Schäfer	
Herr Roland Schlösser	1. Beigeordneter

Verwaltung

Frau Mechthild Weber	Schriftführerin

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Werner Schweisthal		entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 26.02.2020 auf Mittwoch, 04.03.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen der Ortsbürgermeisterin
4. Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 GemHVO aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020
   Vorlage: 1-2818/20/36-199
5. Ersatzbeschaffung der Haustüren am Gemeindehaus Auel sowie von Nebeneingangstüren am Sportplatzgebäude Auel - Auftragsvergabe
   Vorlage: 2-2233/20/36-200
6. Einzäunung der Gastankanlagen am Gemeindehaus Auel, am Sportplatzgebäude Auel und am Friedhof Auel - Auftragsvergabe
   Vorlage: 2-2234/20/36-201
7. Teilnahme am Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2020
   Vorlage: 2-2237/20/36-204
8. Fehlende Rechtsverordnung Wasserschutzgebiets Steffeln - Brief an SGD Nord
9. Anpassung der Richtlinien zur Nutzung des Gemeindehaus Steffeln
   Vorlage: 2-2244/20/36-206
10. Anfragen / Verschiedenes

nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Informationen der Ortsbürgermeisterin
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es wurden keine Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge seitens der Ratsmitglieder vorgebracht. Die Niederschrift der letzten Sitzung wird somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11

TOP 2: Einwohnerfragen

Es wurden 6 Bio-Tonnen in Steffeln aufgestellt.

Es werden Fragen zur Zumutbarkeit, zu den kurzen Wegen und zur Sauberkeit gestellt.

Die Bürger stehen auch in der Verantwortung, auf eine gute Entwicklung hinzuarbeiten.

Positive Auswirkungen: Bewegung, geringere Geruchsbelästigung

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Informationen der Ortsbürgermeisterin

Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser informiert den Rat über folgendes:

1) Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung

   Weitere Vorgehensweise:
   - Bisher gibt es einen Anbieter: Drei Windkraftanlagen für Steffeln (fünf Gemeinden sind betroffen)
   - Bergrücken zwischen Steffeln und Schüller, angrenzende Gemeinden kommen infrage
   - Keinesfalls sollen Vorverträge abgeschlossen werden
   - In Reuth werden Windkraftanlagen repowered, evtl. soll ein Informationsgespräch mit Ortsbürgermeister Ewald Hansen erfolgen.
   - bisher: > 7,2 m/s, westlich der B 51
   - Die Kyllhöhen sollen freigehalten werden
   - Die Flächen befinden sich alle in Kommunalbesitz
   - Wichtig: Informationen über nachhaltige Dinge wird erfolgen -> evtl. genossenschaftliche Lösung

2) Brief vom Forstamt:
   Das Forstamt informiert darüber, dass sich die Bereitstellung von Brennholz etwas verschiebt

3) Ein Sandsteinblock in der Waldstraße hat sich gelöst -> ein nebenstehender Sandsteinblock soll evtl. durch eine Betonplombe gesichert werden

4) Die Sinkkästenreinigung kostet 2,50 €/Stück inkl. Entsorgung -> die Fa. Folz wurde inkl. Entsorgung beauftragt

5) Ausbau der L 25:
Die Ausschreibung wird zu Beginn des Sommers erfolgen.
Der Baubeginn wird voraussichtlich im Herbst sein, die Baudauer beträgt vier Monate, der 1. Bauabschnitt stellt die Straße vom Campingplatz Richtung Steffeln dar, der 2. Bauabschnitt vom Campingplatz Richtung Lissendorf.
Die Umleitung erfolgt über Auel.

6) Leichenhalle: Die Wände sind von innen nass, der Putz fällt runter und es bildet sich Kondenswasser -> Für eine bessere Lüftung ist zu sorgen.
Die Natursteinmauer ist undicht.

7) Der Bauantrag von Fam. Arens wurde genehmigt – auf der Stelle des alten Schlachthauses

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 4: Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 GemHVO aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020
Vorlage: 1-2818/20/36-199

Sachverhalt:

§ 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres in das Haushaltsfolgejahr.
Nach § 17 Absatz 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres (also bis zum 31.12.2020) verfügbar.
Formell setzt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen gemäß § 17 Absatz 5 GemHVO den Beschluss des Rates voraus.
Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) zur Sitzungsvorlage ausgewiesenen Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen, damit die dort aufgeführten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020 begonnen bzw. fortgeführt werden können.

Hinsichtlich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit regelt § 17 Absatz 2 GemHVO, dass diese Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.
Werden Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (also bis zum 31.12.2021).

Ein Beschluss für die Übertragung der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist entbehrlich, da § 17 Absatz 2 GemHVO kraft Gesetzes die Übertragung anordnet.
Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 17 GemHVO sieht dennoch vor, dem Rat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe Übertragungen erfolgt sind.
Die nicht begonnenen Maßnahmen wurden im Haushalt 2020 erneut veranschlagt, sodass eine Auflistung entfallen kann.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung nach § 17 Abs. 1 GemHVO für die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 5: Ersatzbeschaffung der Haustüren am Gemeindehaus Auel sowie von Nebeneingangstüren am Sportplatzgebäude Auel - Auftragsvergabe Vorlage: 2-2233/20/36-200

Sachverhalt:

Der Ortsvorsteher Arens informiert den Gemeinderat anhand der Tischvorlage sehr ausführlich über die von ihm durchgeführte Preisanfrage bei den Firmen Joleka und Berlingen. Er erläutert die vorgesehene Ausführung sowie die Unterschiede der vorliegenden Angebote. Er gibt an, dass die Mittel für die Ersatzbeschaffung der Haustüren des DGH im Haushalt 2020 (9.000 €) enthalten sind und das ggf. Kosten durch die Mithilfe beim Einbau eingespart werden können. Für die Nebeneingangstüren am Sportplatzgebäude wurde ein Haushaltsansatz in Höhe von 4.000 € für dieses Haushaltsjahr (insgesamt 13.000 €) vorgesehen.

Das Angebot der Firma Joleka beinhaltet zwei Außentüren für das Gemeindehaus Auel sowie 3 Nebeneingangstüren für das Sportplatzgebäude Auel.

Das Angebot der Firma Berlingen weist außerdem noch Eigenleistungen und Montageteile aus.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion und in Kenntnis der Ausführungen des Ortsvorstehers Arens beschließt der Ortsgemeinderat die Aufträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt zu erteilen:

Türen Gemeindehaus Auel: Fa. Berlingen

Türen Sportplatzgebäude Auel: Fa. Berlingen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 11 Enthaltung: 1

TOP 6: Einzäunung der Gastankanlagen am Gemeindehaus Auel, am Sportplatzgebäude Auel und am Friedhof Auel - Auftragsvergabe
Vorlage: 2-2234/20/36-201

Sachverhalt:

Ortsvorsteher Arens berichtet davon, dass er für die vorgesehenen Zaunanlagen Angebote bei den Firmen MELABEL und Uwe Arens eingeholt hat. Er stellte die Inhalte der Angebote im Detail vor. Beide Firmen bieten das Steckzaunsystem „Anneau“ samt passenden Toren an und sind daher gut vergleichbar. Herr Arens gibt weiter an, dass die Mittel für die Zaunanlagen am DGH, am Sportplatzgebäude und am Friedhof im Haushalt der Ortsgemeinde enthalten sind.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Zaunanlage an den wirtschaftlichsten Bieter Firma Uwe Arens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 10 Enthaltung: 2

TOP 7: Teilnahme am Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2020
Vorlage: 2-2237/20/36-204

Sachverhalt:
Das Ministerium des Innern und für Sport und die Kreisverwaltung haben über die Verbandsgemeinde Gerolstein mitgeteilt, dass der Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ im Jahre 2020 wieder durchgeführt wird. Der Wettbewerb findet auf Kreis-, Gebiets- und Landesebene statt. Der Besuch der Bewertungskommission in den Teilnehmergemeinden findet voraussichtlich vom 05. – 07. Mai 2020 statt. Die Ortsgemeinde Steffeln hat bereits in den Vorjahren erfolgreich an dem Landeswettbewerb teilgenommen.
Die Anmeldung für die Teilnahme am Wettbewerb muss bis spätestens 20.03.2020 über die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Fachbereich 2 (Bauen und Umwelt) bei der Kreisverwaltung eingereicht werden. Seitens der Ortsgemeinde ist ein Beschluss über die Teilnahme am Wettbewerb erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Steffeln am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020 teilnimmt.

Eine Begehung soll Anfang Mai –nur in Steffeln- stattfinden
Rückmeldung über Status quo

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 11 Enthaltung: 1

TOP 8: Fehlende Rechtsverordnung Wasserschutzgebiets Steffeln - Brief an SGD Nord

Der Ortsgemeinderat überstützt die Petition (Brief an die SGD-Nord) einstimmig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 9: Anpassung der Richtlinien zur Nutzung des Gemeindehaus Steffeln Vorlage: 2-2244/20/36-206

Sachverhalt:
Die Ortsbürgermeisterin informiert darüber, dass es im Gemeindehaus Steffeln häufig Komplikationen über den Umfang der Nutzung des Gemeindehauses gibt. Hier wird gegebenenfalls eine Gebührenanpassung bei mehrtägiger Nutzung erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, folgende Ergänzungen in den Mietvertrag aufzunehmen:

a) Der Aufbau sollte ab 12.00 Uhr am Vortrag der Veranstaltung erfolgen.
Der Abbau hat bis 18.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung zu erfolgen.
Für jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme ist die Hälfte des täglichen Nutzungsentgeltes zu zahlen.

b) Folgende Punkte sind vorzubereiten:
   - Nebenkosten
   - Kaution

1. Ausschusssitzung: 05.03.2020
2. Ortsgemeinderatssitzung: 24.06.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 10: Anfragen / Verschiedenes

- Abschusszahlen 2019/2020
  Rotwildabschuss untererfüllt -> Bußgeld
- Beratung durch Jagdbeirat anfordern
- Wenig Wildschadensmeldungen
- Am 20.03.2020 findet um 20.00 Uhr eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit: Datum: 03.04.2020

....

(Vorsitzender) (Protokollführer)

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2019 in das Haushaltsjahr 2020 **ANLAGE 1**

Steffeln

Aufwendungen, Auszahlungen (konsumtiv)

Teilhaushalt	Produkt (Kostenträger)	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Posten Nr.	Bezeichnung des Aufwands	Haushaltser-mächtigung 2019 €	Inanspruch-nahme 2019 €	ins HHJ 2020 zu übertragende Ermächtigung €
	5731	573100	5731360600	5231300	Unterhaltung Gebäude inkl. Anstrich Jugendraum im Gemeindehaus Steffeln	7.000,00	1.119,00	1.000,00
Summen:						7.000,00	1.119,00	**1.000,00**

TOP Ö 4

Erneuerung Eingangstüren Gemeindehaus und Sportplatzgbäude Auel

Pos 1. Gemeindehaus

2 - flügelige Aluminium – Haustür aus wärmegedämmten Profilen nach aussen öffnend

Umlaufende Dichtung

Mehrfachverriegelung mit Panikfunktion, inklusive Profilzylinder mit Innendrücker und aussen einer Edelstahlgriffstange 400 mm lang

Obentürschliesser mit 90 Grad Feststellung auf dem Gehflügel

RAL Farbe nach Wahl

Wärmeschutzverglasung 2 fach Klar mit innen und aussen VSG

Pos 2. Gemeindehaus

1 – flügelige Alumminium – Haustür aus wärmegedämmten Profilen nach aussen öffnend

Umlaufende Dichtung

Mehrfachverriegelung, inklusive Profilzylinder mit Innendrücker und aussen einer Edelstahlgriffstange 400 mm lang

Obentürschliesser mit 90 Grad Feststellung

RAL Farbe nach Wahl

Wärmeschutzverglasung 2 fach Klar mit innen und aussen VSG

Pos 3. Sportplatzgebäude

1 – flügelige Kunststoff - Haustür aus wärmedämmenden Profilen mit umlaufend verschweisster Stahlarmierung

Umlaufende Dichtung

Mehrfachverriegelung, inklusive Profilzylinder mit Innendrücker und aussen einer Edelstahlgriffstange 400 mm lang, Schliessblech mit Öffnerfunktion

RAL Farbe nach Wahl

Wärmeschutzverglasung 2 fach Klar mit innen und aussen VSG

Pos 4. Sportplatzgebäude

1 – flügelige Mehrzwecktür wärmedämmend, nach aussen öffnend mit Eckzarge, Türblatt ca. 40mm dick, 3 – seitig gefälzt

Umlaufende Dichtung

Zylinderschloss mit Drücker und Langschild

Oberfläche verzinkt und grundiert für bauseitige Endbehandlung

Ergebnis Preisanfrage bei den Firmen Berlingen und Joleka

Bieter	1 :	Berlingen	12.477,27 €
Bieter	2 :	Joleka	16.448,60 €

max. Preis
bei Eigenlst. günstiger

Erneuerung Zaunanlagen am Friedhof und Gastankanlagen in Auel

Pos 1. Friedhof - gerader Zaun ca. 35 lfm
Anneau Steckzaun roh, 80 cm hoch, Elementbreite 135 cm , inklusive Verbindungsstab 115 cm plus ein Anfangsstab
26 Elemente , 135 cm

Pos 2. Einzäunung Gastankanlage Sportplatz Einzäunung rechteckig 380 cm x 405 cm
Anneau Steckzaun roh, 115 cm hoch, Elementbreite 135 cm, Türbreite 108 cm plus ein Element 108 cm als Passtück zur Tür, inklusive passenden Verbindungsstäben zur rechteckigen Einzäunung
10 Elemente , 135 cm
1 Element , 108 cm als Passtück zur Tür
1 Stück Tür , 108 cm

Pos 3. Einzäunung Gastankanlage Gemeindehaus Einzäunung rechteckig 405 cm x 650 cm
Anneau Steckzaun roh, 115 cm hoch, Elementbreite 135 cm, Türbreite 108 cm plus ein Element 108 cm als Passtück zur Tür, inklusive passenden Verbindungsstäben zur rechteckigen Einzäunung
14 Elemente , 135cm
1 Element , 108 cm als Passtück zur Tür
1 Stück Tür , 108 cm

Pos 4. Lieferung und Montage der angefragten Zaunpositionen

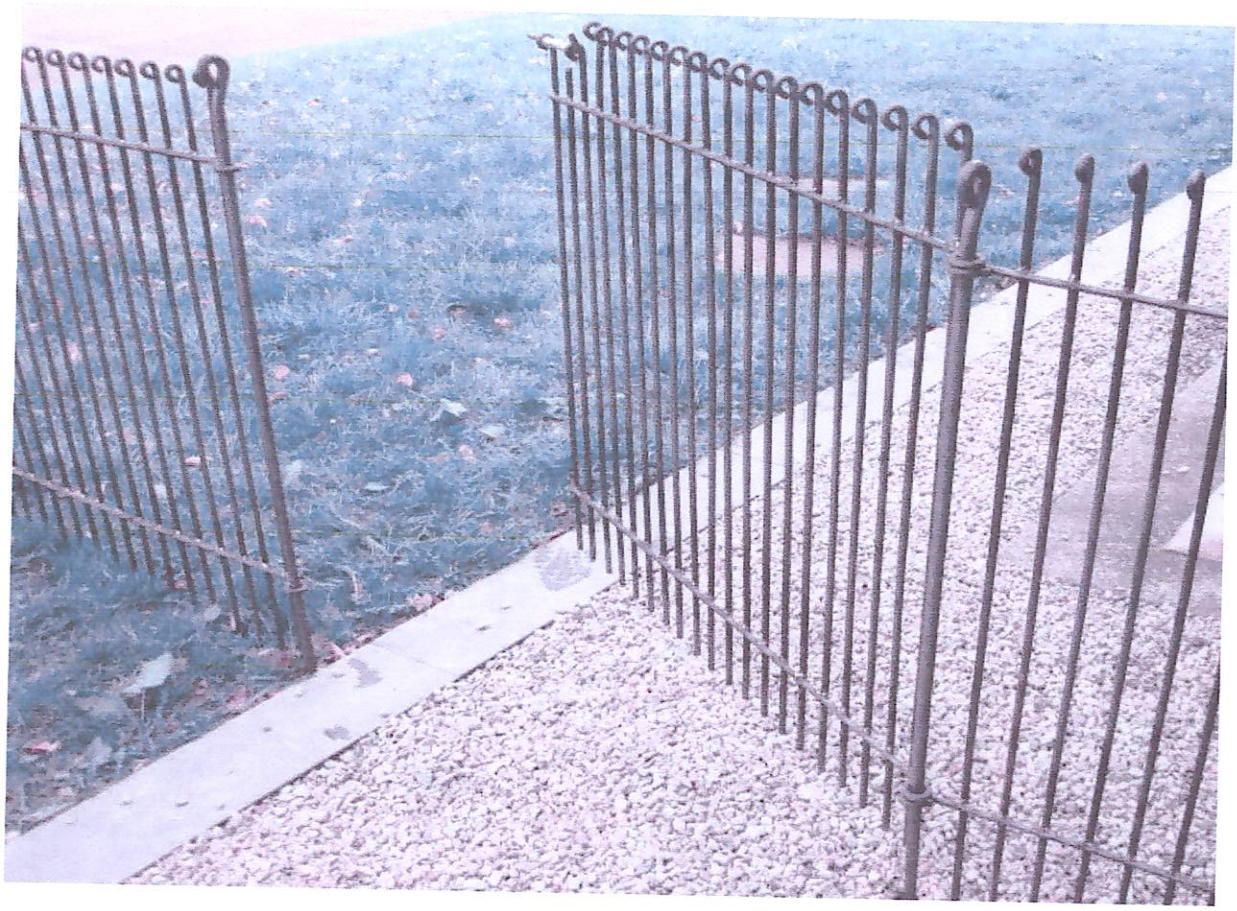

Ergebnis Preisanfrage bei den Firmen Uwe Arens und Metall.BE gmbh Eupen

Bieter 1 : Uwe Arens	**3.981,74 €**
Bieter 2 : Metall.BE gmbh Eupen	**5.505,00 €**

M i e t v e r t r a g

zwischen

der Ortsgemeinde Steffeln,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Werner Schweisthal
- Vermieter -

und

Herrn/Frau_____

Anschrift:_____

_____
- Mieter -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Mietdauer

Die Ortsgemeinde Steffeln vermietet an den o.a. Mieter das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus in der Lindenstraße 8, 54597 Steffeln für _____, den _____ bzw. für die Zeit vom _____ bis _____ mit folgenden Räumlichkeiten:

2. Mietgegenstand

Nutzungsentgelte		
Raumbezeichnung	**für Einheimische**	**für Auswärtige**
Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb in **zwei Sälen**	☐ 270,00 €	☐ 320,00 €
Familienfeiern in **zwei Sälen**	☐ 150,00 €	☐ 180,00 €
Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb in **einem Saal**	☐ 150,00 €	☐ 190,00 €
Familienfeiern in **einem Saal**	☐ 90,00 €	☐ 110,00 €
Wirtschaftsbetrieb, nur Frühshoppen	☐ 100,00 €	☐ 130,00 €
Gruppenveranstaltungen (Ausstellungen)	☐ 55,00 €	☐ 110,00 €
Zusätzlich zur Miete werden folgende Nebenkosten berechnet		
Pauschale für Papierhandtücher und Toilettenpapier bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb	☐ 10,00 €	☐ 10,00 €
Pauschale für Papierhandtücher und Toilettenpapier bei sonstigen Veranstaltungen	☐ 5,00 €	☐ 10,00 €

Bei sonstigen Veranstaltungen entscheidet jeweils der Ortsbürgermeister über die Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Die Genehmigung über das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen (Tische, Stühle, Gedecke oder Bestecke) anläßlich von Familienfeiern erteilt der Ortsbürgermeister oder ein hierzu beauftragter Vertreter. Für die notwendige Erlaubnis oder Gestattung der Ortspolizeibehörde hat der jeweilige Veranstalter Sorge zu tragen.

Somit sind vom Mieter insgesamt zu zahlen _____Euro.

3. *Zahlungsweise*

☐ ***Der Mietzins ist innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung auf eines der folgenden Konten der Verbandsgemeindekasse Obere Kyll zu überweisen:***

Kreissparkasse Vulkaneifel
IBAN: DE42 5866 0101 0008 0023 77

Volksbank Eifel eG
IBAN: DE73 5865 1240 0001 0113 37

☐ Der Mietzins in Höhe von _____ Euro kann im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens vom Konto Nr._____ bei der (Kreditinstitut) _____
BLZ_____ eingezogen werden.

<u>Eine gesonderte Anforderung des Mietzinses erfolgt nicht.</u>

4. Sonstige Vereinbarungen

Der Mieter verpflichtet sich, die Haus- und Benutzungsordnung zu beachten, die diesem Mietvertrag beigefügt ist.

Steffeln, den _____

_____ Ortsgemeinde Steffeln
- Vermieter -

_____ - Mieter -

Haus- und Benutzungsordnung
für das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Steffeln

(1) Das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern und Vereinen nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter oder dessen Stellvertreter, unter Zugrundelegung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Benutzungsentgelte und - bedingungen für Veranstaltungen, Familienfeiern, Beerdigungen usw. zur Verfügung.
(2) Benutzungstermine, für den jeweiligen Raum, müssen rechtzeitig mit dem Vermieter oder bei Verhinderung des Vermieters mit dessen Stellvertreter vereinbart werden.
(3) Großveranstaltungen ab 200 Personen sind verboten!

Einrichtung und Geräte

(1) Der überlassene Vertragsgegenstand, einschließlich der mit überlassenen Einrichtung und Geräte, ist schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
(2) Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters oder dessen Stellvertreter, aus dem überlassenen Vertragsgegenstand entfernt werden. Alle Einrichtungen und Geräte sind vom Nutzer eigenverantwortlich auf- und abzubauen. Die Einrichtungen und Gegenstände haben nach der Veranstaltung an den für sie bestimmten Plätzen zu stehen. Bei Nichteinhaltung werden die Arbeiten durch den Vermieter oder einen beauftragten übernommen. Die Kosten hierfür werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
(3) Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Heizungsanlage, dürfen nur vom Vermieter, dessen Stellvertreter oder von einem beauftragten, bedient werden. Alle Störungen sind dem Vermieter, dessen Stellvertreter oder dem beauftragten sofort zu melden.

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Vermieter oder dessen Stellvertreter sowie eine von ihm beauftragten Person zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Vermieter, dessen Stellvertreter oder die beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, während Veranstaltungen die Räume zu betreten.

Schlüssel

(1) Der Nutzer erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel für alle benötigten Räumlichkeiten, soweit diese verschlossen sind. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
(2) Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für entstehende Schäden und Folgekosten (z.B. für den Austausch der Schließanlage).

Pflichten des Mieters

(1) Der Nutzer hat ein Handy am Veranstaltungsort bereitzuhalten, um im Notfall Feuerwehr und Rettungsdienst verständigen zu können.
(2) Die Toilettenanlagen sind während der Veranstaltung regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.
Papierhandtücher und Toilettenpapier werden dem Nutzer zur Verfügung gestellt und sind selbstständig vom Nutzer zu kontrollieren und nachzulegen.
(3) Nach der Veranstaltung hat der Nutzer die benutzten Räume, sowie Hof- u. Treppenbereiche besenrein zu verlassen. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht in vollem Umfang nach, so behält sich der Vermieter vor, ihm die Zusatzreinigung die durch Dritte erfolgt ist, in Rechnung zu stellen.
(4) Den angefallenen Müll hat der Nutzer nach der Veranstaltung auf seine Kosten zu entsorgen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht in vollem Umfang nach, so behält sich der Vermieter vor, die Entsorgung selbst vorzunehmen und sie dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
(5) Das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu den vereinbarten Veranstaltungszeiten betreten werden. Der Nutzer ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auch dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der benutzten Räume die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne zugedreht und die Türen verschlossen sind.
(6) Der Nutzer muss die Räumlichkeiten pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
(7) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Vermieter oder seinem Vertreter zu melden.
(8) **Im Gebäude grundsätzlich untersagt ist**:
   a) das Mitbringen von Tieren,
   b) jede politische Werbung,
   c) **das Rauchen (Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 2009)** und offenes Feuer, sowie die Verwendung von Feuerwerk, brennbaren Flüssigkeiten, daraus hergestellter Mischungen und ähnlicher feuergefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe.
   Außerhalb des Gebäudes darf geraucht werden.
(9) Die Bestimmungen des JSchG in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Sicherheitsvorschriften

(1) Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Notausgänge, sowie Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge während der Veranstaltung frei und ungehindert begehbar und beleuchtet sind. Das Aufstellen von zusätzlichem losem Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen sind nicht gestattet.
(2) Die vorhandenen Feuerlöscher müssen an den hierfür vorgesehenen Stellen aufgehangen und funktionstüchtig sein.
(3) Ebenfalls zu befolgen sind bauordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften.
(4) Vom Nutzer angebrachte Vorhänge und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen Rettungswege nicht einengen.
(5) Die Zufahrtswege zum Mietobjekt müssen im Mietzeitraum problemlos von Polizei- und Rettungsfahrzeugen befahren werden können.

(6) Der Nutzer hat über Einlasskontrollen eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Zahl von max. 200 Personen, in den überlassenen Räumen nicht überschritten wird.

Haftung, Versicherung

(1) Der Vermieter überlässt dem Nutzer das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, dessen Geräte und sonstige Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die des Vermieters obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Nutzer stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Vermieters hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.

(7) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Sie haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge.

Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von Anmeldungen aufgrund anderer Vorschriften. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zu beachten.

(2) Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Erteilung der Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

(3) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanisches Vervielfältigungsrecht) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

Sonstiges

(1) Personen, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom jeweiligen Nutzer oder dessen Stellvertreter aus dem Haus verwiesen werden.

(2) Mit der Inanspruchnahme des Jugend- und Dorfgemeinschaftshauses erkennt der oder die Benutzer die Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Steffeln, 01.10.2017
Ortsgemeinde Steffeln

gez. (DS)

Werner Schweisthal, Ortsbürgermeister